Allgemeine Angaben

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften 1.1 außer Kraft.

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

Mischgebiet (MI § 6 BauNVO)
Die Ausnahmen § 6 (3) BauNVO sind Bestandteil des

Die Ausnahmen 8 0 (3) baunvo sind bestandtell des Behauungsplanes. Die Zulassung von Nutzungen wird eingeschränkt nach § 1 (5) BaunVO. Nicht zulässig sind die Nutzungen § 6 (2) 6 + 7 BaunVO (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sowie Vergnügungsstätten.

Bauweise (§ 9 (2) BauGB und § 22 BauNVO)

2.2.1 Besondere Bauweise (b 1)
Geschlossene Bauweise innerhalb der überbaubaren Fläche.

2.2.2 Besondere Bauweise (b 2)
Aus städtebaulichen Gründen können Gebäude an den im Aus städtebaulichen Gründen können Gebäude an den im Bebauungsplan gekennzeichneten Stellen (Baugrenze = Grundstücksgrenze) in Grenzbauweise errichtet werden. Ebenso können Gebäude, entsprechend dem Bestand, mit ge-ringerem Abstand als § 6 LBO errichtet werden (s. Be-gründung).

2.2.3 Offene Bauweise Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

2.2.4 Bei Grenzgaragen wird abweichende Bauweise festgesetzt.

a) Giebelstellung an der Grenze: Wandlänge max. 6,00 m Traufhöhe max. 2,50 m Firsthöhe max. 5,50 m b) Traufstellung an der Grenze: Wandlänge max. 7,50 m Traufhöhe max. 2,50 m Firsthöhe max. 5,50 m

benanlagen können als Ausnahme auf den nicht erbaubaren Flächen zugelassen werden.

Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB)

2.4.1 Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. in den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

2.4.2 <u>Tiefgaragen</u> sind als Gemeinschaftsgaragen mit der Ober-kante ihrer konstruktiven Abdeckung vollständig unter dem bestehenden Gelände zu errichten. Die zulässige Ge-schoßfläche im Sinne § 20 BauNVO kann bis zu 20 % der festgesetzten GFZ um die Fläche notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt werden, erhöht werden (§ 21 a (5) BauNVO).

Bepflanzung (§ 9 (1) 25 a BauGB) Die Bepflanzung wird durch Planeintragungen festgesetzt.

2.5.1 pfg Baumpflanzgebot entlang öffentlicher Verkehrsflächen Die Bäume sind an den im Lageplan eingezeichneten Stellen als hochwachsende Einzelbäume (Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb) zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Als Baumarten kommen wahlweise z.B. Ahorn, Linde, Kastanie, Ulme, Akazie, Esche und Obstbäume in Frage.

2.5.2 Baumerhaltungsgebot (§ 9 (1) 25 b BauGB) Alle im Plan gekennzeichneten Bäume sind dauernd zu unterhalten. Bei Abgang muß gleichwertiger Ersatz ge-pflanzt werden.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 73 LBO)

3.1 Äußere Gestaltung

3.1.1 Gebäudehöhen (Traufhöhen)s. Planeintrag
Definition: Schnitt der Außenwand mit der Sparrenoberkante, bezogen auf das festgelegte Gelände.
Die Gebäudehöhen (Traufhöhen) können auf 1/3 der Länge
einer Traufseite um 10 % überschritten werden.

3.1.2 Dachgestaltung
Sowohl für die Hauptgebäude als auch für die Garagen
ist nur Satteldach (SD) zulässig.
Dachneigung: 47 - 55 ° bzw. 30 - 35 ° (s. Planeintrag)
3.1.3 Dachdeckung: Farbe rot bis dunkelbraun

3.1.4 Dachaufbauten
a) Dachaufbauten als Schleppgaupen zulässig mit max.2,20
m Breite, max. 1,30 m Höhe und mindestens 1 m Abstand zum Ortgang. Der Abstand zwischen den Gaupen
muß mindestens 1,00 m betragen. Die addierte Gesamtlänge aller Gaupen auf einer Dachfläche darf 1/3 der
Gebäudelänge nicht überschreiten. Der Schnitt der
beiden Dachflächen muß mindestens 1,50 m unter dem Hauptfirst bleiben.

b) Dachaufbauten als Quergiebel zulässig mit max. 1,30 m Breite, max. 2,00 m Höhe. Sonstige Festsetzungen s. unter a). Der First der Gaupe muß mindestens 1,50 m unter dem Hauptfirst bleiben.

unter dem nauptlirst bleiben.

c) Dachaufbauten als Quergiebel zulässig mit max. 2,80 m Breite, max. 3,30 m Höhe und mindestens 2,50 m Abstand zum Ortgang. Dieser Dachaufbau kann nur einmal pro Gebäude erstellt werden und muß sich ablesbar aus dem Grundriß heraus entwickeln (Vorbau z.B. zugunsten Treppe oder Terrasse).

Treppe ouer ierrasse).

d) Dachaufbauten im Zuge einer Erkerausbildung in den darunterliegenden Geschossen zulässig mit max. 1,50 m Höhe und max. 2,50 m Breite. Dieser Dachaufbau kann nur einmal pro Gebäude erstellt werden und muß sich deutlich aus dem Grundriß heraus entwickeln.

 $\underline{St\"{u}tzmauern}$ sind auch bis 1,00 m Höhe über Gelände genehmigungspflichtig. 3.2

Auffüllungen und Abgrabungen sind genehmigungspflichtig. 3.3

Einfriedungen Gegenüber öffentlichen Verkehrs- undGrünflächen sowie gegenüber Privatgrundstücken sind nur offene, max. 1,50 m hohe Einfriedungen zulässig.

3.6 <u>Niederspannungsfreileitungen</u> sind nicht zulässig.

<u>Außenantennen</u> sind nicht zulässig. Es besteht Anschluß-möglichkeit an das Breitbandverteilnetz der Deutschen

Gestaltungs- und sonstige Hinweise

Als Anlage zum Bebauungsplan wird ein Gestaltungsplan gefertigt. Der Plan ist nicht gesetzlicher Bestandteil der Bebauungsplanung, kann und soll jedoch bei Fragen der äußeren Gestaltung zu Rate gezogen werden. 4.1

Für das Plangebiet wurde eine Freiflächenplanung erarbeitet, die die Gestaltung der öffentlichen Freiflächen festgelegt hat.

Den Angrenzern wird empfohlen, die für sie betreffende Gestaltung hinsichtlich Materialwahl, Farbe und Be-pflanzung mitzutragen und auf eigenem Grundstück weiter-

Die Zahl der Stellplätze orientiert sich an den Höchst-grenzen des Garagenerlasses vom 8.12.1986 4.3

ringiarmimmissionen

Die unter Berücksichtigung der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) ermittelten äquivalenten
Bauerschaltpegel tiegen im Bebauungsplangehiet
zwischen 65 dB(A) und 70 dB(A). Es ergeben sich
also deutlich höhere Pegel als in der inzwischen
nicht mehr anzuwendenden Fluglärmkonturenkarte zum
Erlaß des Innenministeriums Nr. V 2120/177 vom
24.8.1972 und vom 6.4.1977.

Bei der Errichtung bzw. Änderung von baulichen Anlagen werden daher Maßnahmen zum Schutz vor Lärmeinwirkungen erforderlich (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern), die einen Innenschallpegel für Schlafräume nachts von 35 dB(A) und für Wohnräume von maximal 40 dB(A) als Mittelungspegel gewährleisten.

gewanrieisten. Auf die VOI-Richtlinie 2719 "Schalldämmurg bei Jenstern und deren Zu-satzeinrichtungen" wird besonders hinge-viesen.

GENEHMIGT: BÖBLUNGEN- 1 7. SEP. 1990 BAUBECHISAMT

gemeinde Landkreis Böblingen

6.2.1990

Bebaumasplan rtsmitte IA

24.4.1984

1. Aud. 12.9. 1989 2. And, 6.2.1990

Städtebauliche Planung:

Gärtringen, den 12.9.1989 Ulrich C o 1 i m e r Freier Architekt + Stadtplaner 7034 Gärtringen, Achalmstr. 34 Telefon 07034/21498

Straßenplanung:

Reicherter + Gonska Ingenieurbüro GmbH. Arbachtalstr. 19 7412 Eningen u.A. Telefon 07121/8438 Mehrsertigung: gez. Walz

Lt. Bekanntmachung vom **24.09.83** Öffentlich ausgelegt vom **23.03.85** bis **30.40.85** § 2a (6) BBauG/§ 3 (2) 1 BauGB Als Entwurf

Vom Gemeinderat beschlossen am 42.06.90 Als Satzung

Niederschrift § 10 BauGB Angezeigt

dem Landratsamt Böblingen am **17.09.3**0 § 11 BauGB und § 111 LBO Die am erlassene Satzung wird nicht beanstandet (§ 11 BauGB) Bestätigung

Böblingen, den Landratsamt gez.

In Kraft getreten

Öffentlich ausgelegt

1t. Bekannimachung vom 18.10.30 § 12 BauGB

BauNVO vom 15.9.1977 LBO vom 28.11.1983 BauGB vom 1.7.1987 Rechtsgrundlagen

Art der baulichen Hutzung (§ 9 (1) 1 BBauG) Mischgebiet (\$ 6 BauNVO)

0.4

Maß der baulichen Hutzung (§ 9 (1) 1 BBauG) Grundflächenzahl (GEZ) (§ 19 BauHVO) Geschoßflächenzahl (GFZ) (3 20 BauNVO)

(0.8)

<u>ÆÌ</u>

MI

Bauweise (§ 9 (1) 1 b BBauG) offen, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

besondere Bauweise (s. Textteil) b 1. 2 SD Dachform Satteldach mit Neigung

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubar - Baugrenze - iiberbaubar

Firstrichtung zwingend

Kennzeichnung der unterschiedlichen Nutzungsart +(A)+

Fläche für Garagen GA

Straßenflächen mit zugehörigen Gehwegen

Öffentliche Parkplätze Offentliche Fußwege

Öffentliche Fußwege/Gehrecht überbaut ab 1. Obergeschoß

Öffentliche Grünflächen

Baumerhaltungsgebot Baumpflanzgebot pfg

Öffentlicher Spielplatz 0

Trafostation Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung XXX

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Tiefgarage, Ein- und Ausfahrt

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs